

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Schmidt,  
Britta Haßelmann, Dr. Julia Verlinden, weiterer Abgeordneter und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/30291 –**

### **Der steuerliche Querverbund**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der steuerliche Querverbund erleichtert es Städten, defizitäre Einrichtungen wie Schwimmbäder, Einrichtungen aus den Bereichen Soziales und Kultur oder auch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu betreiben. Durch die Zusammenfassung von kommunalen Betrieben gewerblicher Art sowie Eigenesellschaften, können die Verluste des einen Betriebs mit den Gewinnen des anderen ertragssteuerlich verrechnet werden, wodurch die Steuerlast insgesamt gesenkt werden kann. Die freiwerdenden Mittel können somit ggf. in die defizitären Bereiche der Daseinsvorsorge fließen.

Nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller muss der ÖPNV ausgeweitet werden, um den Klimaschutz rasch voranzubringen. Da der ÖPNV in großen Teilen einen defizitären Kostendeckungsgrad aufweist und eine Anhebung der Fahrkartenpreise dem Ziel des ÖPNV-Ausbaus entgegenstehen würde, ist der steuerliche Querverbund hier ein wichtiges Finanzierungsmodell. Denn die Städte, Gemeinden und Landkreise sind nicht in der Lage, die Defizite rein aus eigenen Mitteln auszugleichen. Aber auch für den Betrieb anderer kommunaler Einrichtungen, wie Bäderbetriebe, ist er existenzielle Grundlage.

1. Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Folgen der Corona-Pandemie konkret auf die Anwendung des steuerlichen Querverbundes in den Kommunen?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von konkreten Folgen der Corona-Pandemie auf die Anwendung des steuerlichen Querverbundes in den Kommunen.

Mit den obersten Finanzbehörden der Länder besteht Einvernehmen, dass z. B. die pandemiebedingte vorübergehende Schließung eines kommunalen Bades allein nicht zur Folge hat, dass dieses Bad nicht mehr Teil eines bestehenden steuerlichen Querverbundes sein kann.

2. Sieht die Bundesregierung Veränderungsbedarf am steuerlichen Querverbund, und wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung sieht keinen Veränderungsbedarf beim steuerlichen Querverbund.

3. Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Risiken die Zukunft des für Kommunen so wichtigen steuerlichen Querverbundes?

Nach Auffassung der Bundesregierung wurden mit der gesetzlichen Verankerung des steuerlichen Querverbundes im Jahressteuergesetz 2009 nur die seinerzeit langjährig bestehenden und praktizierten Grundsätze festgeschrieben (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11108, S. 1). Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keine Beihilferelevanz bei diesen Regelungen des steuerlichen Querverbundes.

4. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen oder wird sie möglicherweise unternehmen, um den Querverbund als rechtssicheres Finanzierungsmodell zu erhalten?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

5. Von welchen Voraussetzungen zur Anerkennung eines steuerlichen Querverbundes geht die Bundesregierung ausgehend von ihrem Schreiben vom 11. Mai 2016 zur „Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG [Körperschaftsteuergesetz] mittels eines Blockheizkraftwerks“ aus?

Nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) können Betriebe gewerblicher Art (BgA) zusammengefasst werden, wenn zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht. Zu den Voraussetzungen einer solchen Zusammenfassung mittels eines Blockheizkraftwerkes wird in dem in der Frage angeführten BMF-Schreiben umfassend Stellung genommen. Das Schreiben ist im Bundessteuerblatt Teil I 2016, S. 479 veröffentlicht.

6. Aus welchen Gründen wurden die genannten Voraussetzungen für die Anerkennung eines Querverbundes in dem oben genannten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) gewählt?

Sieht die Bundesregierung auch andere Möglichkeiten, um einen steuerlichen Querverbund anzuerkennen, und wenn ja, welche?

Die angesprochene Zusammenfassung von BgAs ist in der Praxis oft anzutreffen. Das angeführte BMF-Schreiben enthält bundeseinheitlich abgestimmte Grundsätze, nach denen in diesen Fällen eine steuerliche Zusammenfassung anzuerkennen ist. Es dient damit dem Verwaltungsvollzug und schafft für die beteiligten Kommunen und die Finanzverwaltung Klarheit.

Allgemein können BgA nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG zusammengefasst und damit ein steuerlicher Querverbund implementiert werden.

7. Ist es richtig, dass im Falle der steuerlichen Zusammenfassung eines Bäderbetriebes und eines Versorgungsbetriebes die Voraussetzung für die Anerkennung die Investition und der Betrieb eines fossilen Blockheizkraftwerks (BHKW) ist, und wenn ja, warum?

Es ist keine Voraussetzung für die Anerkennung einer Zusammenfassung nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG, dass das Blockheizkraftwerk mit fossilen Brennstoffen betrieben wird.

8. Wie zukunftsfähig sieht die Bundesregierung angesichts der Zielsetzungen zur Treibhausgasreduktion und steigender Kosten aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) die Vorgabe, steuerliche Querverbünde in Bädern mittels fossiler BHKWs zu begründen?

Solange durch den Betrieb eines Blockheizkraftwerks im Einzelfall die Voraussetzungen einer technischen-wirtschaftlichen Verflechtung erfüllt sind, kann ein BgA Energieversorger mit einem BgA Bad zusammengefasst werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 hingewiesen.

9. Können aus Sicht der Bundesregierung Bäder, die mit einer Kombination aus Wärmepumpen und Solarkollektoren oder Anlagen, die Strom aus regenerativen Quellen erzeugen, betrieben werden, derzeit Teil eines steuerlichen Querverbundes sein – insbesondere, wenn durch eine geeignete technische Steuerung technisch-wirtschaftliche Vorteile sowohl für den Bäderbetrieb als auch für den Versorgungs- und Netzbetrieb erreicht werden (z. B. Smarte Wärmepumpe: Wärmeerzeugung bei Netzentlastung), und wenn nein, warum nicht?

Nach der Rechtsprechung setzt eine Zusammenfassung nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG voraus, dass sich aus der Lieferung eines Hauptstoffes für den einen BgA (z. B. Strom) gleichzeitig Vorteile für den anderen BgA (z. B. Wärme) ergeben, die sich nicht allein auf einer Verknüpfung aufgrund einer subjektiven Willensentscheidung begründen, sondern zwangsläufig aufgrund chemischer bzw. physikalischer Vorgänge entstehen (vgl. BFH-Beschluss vom 16. Januar 1967, Bundessteuerblatt III S. 240 und BFH-Urteil vom 19. Mai 1967, Bundesteuerblatt III S. 510). Ob die Voraussetzungen dieser gegenseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung auch in anderen Fällen als dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks erfüllt sind, obliegt der Prüfung der im Einzelfall zuständigen Finanzbehörden.

10. Sieht die Bundesregierung an dieser Stelle Handlungsbedarf, weil Bäder, die beispielsweise mit einer Kombination aus Solarkollektoren und Wärmepumpen betrieben werden, möglicherweise wirtschaftlicher betrieben werden können als Bäder, die nur auf eine BHKW-Lösung setzen, und zudem für Stromnetzentlastungen sorgen können?

Die Bundesregierung sieht aktuell keinen Handlungsbedarf. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 hingewiesen.

